



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
Mag. Jasmin Schönet
T. 0316-8044-61, 34 und 28
F. 0316-8044-135
njl.aerzte@aekstmk.or.at

Via E-Mail

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - 2021-03-09.docx

Newsletter 9. März 2021 - Neueste Informationen zu COVID-19/SARS-CoV-2

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Brief an Bundesminister Anschober betreffend COVID-19-Testungen in Hausapotheken

Die Österreichische Ärztekammer hat Bundesminister Anschober schriftlich ersucht, dass die Testung symptomloser Personen auch in ärztlichen Hausapotheken auf Kosten der Sozialversicherungsträger durchgeführt werden kann und der Bund diese Kosten aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds ersetzt. Wir erwarten eine positive Erledigung (Beilage 1).

Resolution der steirischen Sektion Allgemeinmedizin – Stellungnahme des Gesundheitsministeriums

In den Beilagen erhalten Sie das Antwortschreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur ebenfalls angeschlossenen Resolution der steiermärkischen Sektion Allgemeinmedizin zur SARS-CoV-2-Impfstrategie (Beilagen 2 und 3).

Atteste betreffend die Befreiung der „Maskenpflicht“

Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske gilt nicht:

- Für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden.
- Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden, darf auch eine nicht enganliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht enganliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht.

- Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Bitte beachten Sie, dass für jede Differenzierung die Ausstellung eines Attests notwendig ist.

In der Beilage erhalten Sie ein Muster eines Maskenbefreiungsattestes (Beilage 4). Der Empfehlungstarif für die Ausstellung eines solchen Attests beträgt € 50,--.

Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen

In der Anlage erhalten Sie das Schreiben des BMSGPK vom 1.3.2021 (Beilage 5). Inhaltlich halten wir fest, dass die in diesem Schreiben vertretene Rechtsansicht des Bundesministeriums, wonach die Durchführung von Laboruntersuchungen sowie die Befunderstellung und Auswertung von PCR-Tests im Rahmen der COVID-19-Testungen durch Biomedizinische Analytiker/innen gemäß MTD-Gesetz sowie Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, durchgeführt werden dürfen, nicht geteilt wird. Eine diesbezügliche rechtliche Entgegnung wird von der ÖÄK an das Bundesministerium übermittelt.

Betriebliche COVID-19-Tests, Unterstützung durch Sanitäter, Impfen in den Betrieben

Sanitäter sind laut Sanitätergesetz berechtigt Abstriche aus Nase und Rachen einschließlich Point-of-Care-COVID-19-Antigen-Tests zu diagnostischen Zwecken in Zusammenarbeit mit einem Arzt, einem Zahnarzt, einem biomedizinischen Analytiker, einem diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger oder einer naturwissenschaftlichen, insbesondere veterinärmedizinischen Einrichtung durchzuführen.

Die Durchführung von Point-of-Care-COVID-19-Antigen-Tests schließt auch das Ablesen des Ergebnisses vom Testkit ein. Dies stellt keine medizinische Auswertung bzw. Befundung dar, die spezielles medizinisches Fachwissen von Ärzten und biomedizinischen Analytikern erfordert, sondern es wird lediglich eine Aussage darüber getroffen, ob das Antigen zum Zeitpunkt der Probenahme mittels durchgeführtem Test nachweisbar ist.

Detailinformationen zu den betrieblichen Testungen im Rahmen der Initiative für die teilnehmenden Betriebe finden Sie auf der Homepage der WKÖ
https://www.wko.at/service/corona-betriebliches-testen.html#heading_bestatigung

Impfen in den Betrieben

Nachdem die Verteilung der vorhandenen Impfstoffe über die Länder erfolgt, gibt es dementsprechend unterschiedliche Strategien betreffend die konkrete Verteilung und auch die Verimpfung auf Länderebene (entsprechend den Vorgaben des nationalen Impfplans bzw. der Impfstrategie). Die Kommunikation und Koordination mit den Betrieben in den Ländern erfolgt derzeit dezentral über die Landeswirtschaftskammern. Die Eintragung betrieblich durchgeführter Impfungen in das zentrale Impfregister soll über eigens dafür bereitgestellte Tablets erfolgen. Diese sollen über die jeweilige Landesimpfkoordination angefordert werden können.

**COVID-19-Impfungen: Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums
Version 2.3, Stand: 08.03.2021**

Die Anwendungsempfehlungen schließen wir unserem Newsletter an (Beilage 6).

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e. h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e. h.
Präsident

Beilagen (via LINK): <https://www.aekstmk.or.at/admin/cms.php?pageName=646&articleId=10163>

1. Schreiben an BM Anschober betreffend COVID-19-Testungen in HAPO
2. Antwortschreiben des BMSGPK vom 4.3.2021 zur Resolution der Sektion Allgemeinmedizin
3. Resolution der Sektion Allgemeinmedizin vom 7.12.2020
4. Beilage „Maskenbefreiungsattest“
5. Schreiben des BMSGPK vom 1.3.2021 betreffend Gesundheitsberufe
6. COVID-19-Impfungen: Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums Version 2.3, Stand: 08.03.2021